

Verkündet  
am 19. Mai 1958  
Woitschek, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamt der  
Geschäftsstelle

2333 012

I m      N a m e n      d e s      V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. R. W. & Co., G.m.b.H. in M. a.M.,  
vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert Robert W.  
und Karl W., beide in L.

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-  
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma O. Kupfer- und Drahtwerk in O.  
vertreten durch den Vorstand Dr. Ulrich R. Edwin  
S.

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-  
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Glanzmann, sowie der Bundesrichter  
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Hubert  
Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom  
22. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In dem über das Vermögen der Klägerin eröffneten Vergleichsverfahren hatte die Beklagte eine Forderung von 17.971,38 DM angemeldet, die vom Vergleichsverwalter in Höhe von 543,46 DM bestritten wurde. Im übrigen wurde das Stimmrecht der Klägerin anerkannt.

Am 12. November 1953 kam ein Vergleich zustande, nach dem an die Gläubiger mit Ansprüchen über 200.-- DM die Hälfte ihrer Forderungen in 24 Monatsraten gezahlt werden sollte. In Ziff. 4 wurde eine "Schonfrist" von 14 Tagen vereinbart und bestimmt, daß "§ 9 der VO (Wiederauflebensklausel)" gelten sollte. Die Klägerin unterwarf sich ferner in einem zwischen ihr und dem Gläubigerausschuß sowie dem Sachwalter (§ 91 VerglO) geschlossenen Abkommen verschiedenen Beschränkungen; u.a. war darin vorgesehen, daß sich einer der Geschäftsführer der Klägerin, Herbert Robert W., von der Leitung fernzuhalten habe und daß er keine "Unterschriftsvollmacht" besitze.

Am 28. November 1953 machte die Beklagte eine weitere Forderung von 467,10 DM geltend und bat den Sachwalter um Stellungnahme. Sie erhielt darauf am 8. April 1954 von Herbert Robert W. auf einem Geschäftsbogen der Klägerin die Antwort, daß die Forderung in voller Höhe von 18.438,48 DM anerkannt werde (also einschließlich der zunächst bestrittenen 543,46 DM und der nachträglich angemeldeten 467,10 DM); die Hälfte dieses Betrages werde, so heißt es in dem Schreiben weiter, entsprechend den Vergleichsbestimmungen in 23 Monatsraten von je 384.-- DM und einer Schlußrate von 387,24 DM entrichtet werden.

- 3 -

Diese Beträge wurden in der Folgezeit, wenn auch mehrfach mit Verspätung, gezahlt. Mit der 21. Rate, die am 12. September 1955 fällig war, blieb die Klägerin erneut im Rückstand. Darauf setzte ihr die Beklagte mit einem bei der Klägerin am 27. September 1955 eingegangenen Brief eine Nachfrist von 1 Woche. Die Zahlung ist, nachdem zunächst ein der Beklagten übersandter Scheck zu Protest gegangen war, am 21. Oktober 1955 geleistet worden.

Die Beklagte hat gemäß § 9 Abs. 1 VerglO die Bezahlung ihrer gesamten Forderung verlangt; ihr ist auf ihren Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des bestätigten Vergleichs in Verbindung mit einem Auszug aus dem berechtigten Gläubigerverzeichnis in Höhe von 9.270,12 DM erteilt worden. Dieser Betrag entspricht dem Unterschied zwischen der unstreitigen Vergleichsforderung von 17.427,92 DM und der Summe der bezahlten Raten von 8.157,80 DM. Die Beklagte hat davon 4.621,34 DM im Vollstreckungswege beigetrieben.

Die Klägerin hat gebeten, die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde für unzulässig zu erklären; im 2. Rechtszuge hat sie ferner im Wege der Anschlußberufung beantragt, die Beklagte zur Rückzahlung des Betrages von 4.621,34 DM zu verurteilen. Sie ist der Ansicht, daß sie mit der Zahlung der Vergleichsraten nicht in Verzug geraten sei. Die Teile der von der Beklagten geltend gemachten Forderung, die zunächst bestritten oder nachträglich angemeldet worden seien, hätten bei Berechnung der Raten nicht berücksichtigt werden dürfen; den danach geschuldeten Betrag von monatlich 363.-- DM habe sie bis September 1955 voll beglichen. Die Beklagte könne sich nicht auf



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



das Schreiben des Herbert Robert W. [REDACTED] vom 8. April 1954 berufen, weil dieser nicht befugt gewesen sei, für die Klägerin bindende Erklärungen abzugeben. Zudem beruhe das Schreiben auf einem Irrtum; es werde daher nach § 119 BGB angefochten.

Die Beklagte ist den An- und Ausführungen der Klägerin entgegengetreten. Sie hat ferner darauf verwiesen, daß die Klägerin im Vollstreckungsverfahren bereits in 3 Rechtszügen unterlegen sei und daß die dort getroffene Entscheidung auch das Prozeßgericht binde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten ab- und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten nach den Anträgen der Klage und der Anschlußberufung. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

#### Entscheidungsgründe:

I. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die in dem Verfahren M 772/55 des Amtsgerichts in Miltenberg ergangenen Beschlüsse einer nochmaligen Nachprüfung des Sachverhalts in dem vorliegenden Prozesse nicht entgegenstehen.

In den angegebenen Akten hatte der Amtsrichter den Urkundsbeamten angewiesen, der Beklagten die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Gegen diesen Beschluß hatte die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das

Landgericht in Aschaffenburg mit der Begründung zurückwies, daß die sachlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VerglO gegeben seien. Das Oberlandesgericht in Bamberg verwarf die weitere Beschwerde der Klägerin durch Beschluß vom 29. Februar 1956 als unzulässig. In den Gründen führte es aus, daß bereits die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts unzulässig gewesen sei, weil die Merkmale des § 567 ZPO nicht vorgelegen hätten. Eine Umdeutung der Entscheidung des Amtsgerichts in eine solche nach § 732 ZPO sei nicht angängig; das Landgericht hätte danach die Beschwerde als unzulässig verwerfen müssen. In jedem Falle habe dies unter solchen Umständen hinsichtlich der weiteren Beschwerde zu geschehen.

Aus diesem Beschluß des Oberlandesgerichts folgt, daß eine der Rechtskraft fähige, endgültige Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VerglO gegeben waren, nicht ergangen ist; denn das Oberlandesgericht hat die auf einer dahingehenden sachlichen Stellungnahme beruhende Rechtsauffassung des Landgerichts nicht gebilligt und damit auch nicht aufrecht erhalten. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob und inwieweit die Rechtskraftwirkung eines im Verfahren nach den § 732 ZPO erlassenen Beschlusses in dem nach den §§ 768, 767 ZPO anhängig gemachten Streitverfahren zu beachten ist (vgl. hierzu RGZ 50, 372; RG Warn. 1913 Nr. 349; RGZ 167, 328, 332 ff).

II. Das Berufungsgericht legt ohne Rechtsirrtum dar, daß sich die Klägerin mit der 21. Rate im Verzug befunden hat (S. 9 und 16 d. Urteils). Es geht, z.Tl. unter Bezugnahme auf die Feststellungen in dem Beschluß des Landgerichts in Aschaffenburg vom 16. Januar 1956, von folgenden Erwägungen aus:

Die Vereinbarung der "Schonfrist" von 2 Wochen bedeute, daß die in § 9 Abs. 1 Halbs. 2 VerglO vorgesehene Mahnung erst 14 Tage nach der jeweiligen Fälligkeit habe erfolgen dürfen. Dagegen sei die nach dieser Vorschrift notwendige Mindestfrist nicht verlängert worden; diese habe daher gemäß dem Schreiben der Beklagten vom 26. September 1955 eine Woche betragen und sei am 4. Oktober 1955 abgelaufen. Die Zahlung sei erst am 21. Oktober 1955, also verspätet, geleistet worden.

Die Klägerin habe nicht bestritten, der Beklagten die "nicht titulierten" Beträge von 467,10 und 543,46 DM zu schulden. Nach den §§ 25 und 82 VerglO beziehe sich der Vergleich auch auf diese Forderungen, die die Klägerin somit zur Hälfte, und zwar in den vereinbarten Raten hätte tilgen müssen. Das Schreiben ihres Geschäftsführers vom 8. April 1954 habe danach im Einklang mit der Rechts- und Sachlage gestanden; eine Anfechtung dieser Erklärung entfalle unter diesen Umständen von vornherein, weil sich die Klägerin gar nicht geirrt habe.

Richtig sei zwar, daß die Beklagte wegen Verzuges der Klägerin mit ihrer Zahlung auf die Beträge von 467,10 und 543,46 DM grundsätzlich nicht die Rechte aus § 9 Abs. 1 VerglO geltend machen könne, weil sie nicht entsprechend der Bestimmung des § 97 Abs. 1 und 2 VerglO vorgegangen sei. Die Klägerin habe aber durch das Schreiben ihres vertretungsberechtigten Geschäftsführers vom 8. April 1954 und durch ihr späteres Verhalten zu erkennen gegeben, daß ihre Zahlungen von monatlich 384.-- DM auf alle vergleichsbetroffenen Forderungen der Beklagten verrechnet werden sollten. Dementsprechend habe sie mit

diesen Zahlungen nur ihre jeweilige Schuld getilgt und im September 1955 kein Guthaben gehabt, das sie auf die 21. Rate hätte verrechnen können.

1.) Die Revision macht geltend, die Klägerin sei durch das Schreiben des Herbert Robert W. [REDACTED] vom 8. April 1954 nicht verpflichtet worden, weil vereinbart worden sei, daß er als Geschäftsführer ausscheiden und keine Unterzeichnungsvollmacht haben sollte. Ihre Angriffe sind jedoch unbegründet.

a) Die Beschwerdeführerin übersieht zunächst, daß es auf den Inhalt dieses Schreibens und seine Rechtswirksamkeit nicht ankommt, soweit es sich um den Bestand der zusätzlichen Forderungen und die Verpflichtung der Klägerin zu ihrer Tilgung handelt.

Es ist unstreitig und wird auch von der Revision nicht in Abrede gestellt, daß die Klägerin der Beklagten die Beträge von 467,10 und 543,46 DM schuldete. Ferner ergibt sich aus dem Inhalt des Vergleichs in Verbindung mit den §§ 25 und 82 VerglO, daß auch sie auf die Hälfte herabgesetzt und in 24 Monatsraten zu entrichten waren. Daraus folgt, daß die Klägerin in jedem Falle monatlich 384.-- DM an die Beklagte zu zahlen hatte. Herbert Robert W. [REDACTED] hat danach in seinem Schreiben vom 8. April 1954 lediglich die wirkliche Rechtslage bestätigt, wie sie ohnehin bestand.

b) Der Brief könnte danach nur insofern bedeutsam sein, als das Oberlandesgericht daraus entnimmt, daß die Klägerin gemäß § 366 Abs. 2 BGB die Anrechnung ihrer Zahlungen von jeweils 384.-- DM auf die in dem Gläubigerverzeichnis eingetragene und die zusätzliche Forderung der Beklagten verlangt hat.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts enthält jedoch auch in dieser Richtung keinen Rechtsirrtum.

aa) Es weist zunächst darauf hin, daß die Zahlungen der Klägerin nach der fast einhelligen Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum unabhängig von der Vorschrift des § 366 BGB auf die Gesamtforderung zu verrechnen waren.

bb) Einer Entscheidung, ob dieser Ansicht zu folgen ist, bedarf es nicht. Denn das Oberlandesgericht legt mit rechtlich nicht angreifbarer Begründung dar, daß jedenfalls in der regelmässigen Zahlung des Betrags von 384.-- DM eine stillschweigende Bestimmung der Klägerin im Sinne einer Anrechnung auf die jeweils insgesamt geschuldeten Raten zu erblicken ist.

Die Behauptung der Revision, für eine solche Auslegung des Tatrichters fehle es an jeder Grundlage, ist abwegig. Die Klägerin war, wie bereits ausgeführt ist, verpflichtet, monatlich nicht nur die nach der Eintragung in dem Gläubigerverzeichnis errechneten Raten von 363.-- DM zu bezahlen, sondern auch auf die zusätzlichen Forderungen der Beklagten weitere rund 21.-- DM monatlich zu entrichten. Wenn sie bei dieser Sach- und Rechtslage tatsächlich jeweils 384.-- DM abführte, dann konnte die Beklagte dies nach Treu und Glauben nur dahin verstehen, daß der jene 363.-- DM übersteigende Betrag von 21.-- DM auf die "nicht titulierten" Forderungen verrechnet werden sollte.

Danach braucht auf die weitere Hilferwägung des Oberlandesgerichts, die Klägerin sei auch an das Schreiben ihres Geschäftsführers vom 8. April 1954 gebunden.

nicht mehr eingegangen zu werden.

2.) Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Beklagte nicht gegen Treu und Glauben verstösst, wenn sie den Verzug der Klägerin mit der 21. Vergleichsrate zum Anlaß genommen hat, ihre gesamte Restforderung geltend zu machen. Eine nähere Begründung gibt es insoweit nicht, sondern bezieht sich auf die Ausführungen des Landgerichts in Aschaffenburg in dem Beschlußverfahren (S. 17 d. Urteils).

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit eine solche Bezugnahme geeignet wäre, eine notwendige eigene Stellungnahme des Oberlandesgerichts zu ersetzen. Denn aus den Feststellungen ergibt sich zweifelsfrei, daß der dahingehende Einwand der Revision nicht durchgreift.

Die Klägerin hatte bereits die vorangegangenen Raten mehrfach mit Verspätung gezahlt (S. 3 d. Urteils). Sie war auch gewarnt, denn die Beklagte hatte, wenn auch vorerst vergeblich, versucht, wegen dieser Verzögerungen auf ihre Restforderung zurückzugreifen. Die neue Verspätung bei Zahlung der 21. Rate war nicht unerheblich. In diesem Zusammenhange kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin der Beklagten zunächst einen ungedeckten Kundenscheck übersandt hatte, der zu Protest ging; das sprach gegen ihre Vertrauenswürdigkeit.

Bei dieser Sachlage fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß die Beklagte gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie die ihr vom Gesetz zugebilligten Rechte geltend macht.

3.) Das Urteil des Oberlandesgerichts läßt auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen.

Insbesondere ist nicht zweifelhaft, daß die Klägerin ihre Zahlungspflicht schuldhaft verletzt hat. Die Rechtslage war durch den Beschluß des Landgerichts in Aschaffenburg vom 6. April 1955 (T 50/55) dahin geklärt worden, daß es bei der gesetzlichen Mindestfrist von 1 Woche zu verbleiben habe. Die Klägerin konnte sich also nicht mehr auf die frühere abweichende Ansicht des Amtsgerichts in Miltenberg berufen.

Die Revision ist daher mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Meyer